

„ALLES FÜR DIE KATZ“ ZÄHLT NICHT IM ERBRECHT

Einige „Weisheiten“ treffen nicht zu

Das bei Gewitter Sahne sauer wird, ist genauso eine Legende, wie der Irrglaube, man müsse einen Schuldner dreimal mahnen, bevor man ihn verklagen könne. Auch für das Erbrecht gibt es „Weisheiten“, die bei genauer Betrachtung sich als falsch erweisen.

Wer glaubt, Kinder erben immer anstelle ihrer Eltern, liegt falsch. Wenn die Großeltern ihre Kinder A und B zu Erben einsetzen und A verstirbt, dann geht man davon aus, dass seine Kinder, also die Enkelkinder an seiner Stelle nach dem Tod der Großeltern erben. Das ist ein großer Irrtum.

Zwar gibt § 2069 BGB ein Interpretationsmöglichkeit in dem Sinne, dass die Kinder an die Stelle der Eltern treten (also das Enkelkind an die Stelle des Kindes), aber zum Beispiel bei einem Berliner Testament könnte der überlebende Großvater seine letztwillige Verfügung ändern und B könnte Alleinerbe werden.

Wer alles seiner Katze vererben möchte, irrt ebenfalls. Zwar ist dies in Amerika an der Tagesordnung, das Deutsche Recht bietet keine Möglichkeit, seine Katze direkt zum Erben einzusetzen. Man kann aber zum Beispiel ein Tierheim oder einen Bekannten unter einer Auflage zum Erben einsetzen oder ein Vermächtnis ausloben, wonach die Katze (Hund, Papa gei, und so weiter) zu pflegen sind.

Pflichtteil bleibt

Ein Vermächtnis schmälert auch nicht den Pflichtteil. Viele Erben glauben, sie könnten Vermächtnisse, die der Erblasser zugunsten Dritter verfügt hat, vom Nachlass abziehen und da durch würde ein Pflichtteilsberechtigter weniger bekommen. Richtig ist lediglich, dass bei der Berechnung des Pflichtteils die so genannten Nachlassverbindlichkeiten vom Wert des Nachlasses abzuziehen sind. Dies gilt jedoch nicht für Vermächtnisse.

RA Heinrich W. Heising

(„Münsterische Sonntagszeitung“ vom 12.08.2007)